



ED/P240011

## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vom 24. August 2021 (Kin- dertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV), SG 815.110, Stand: 1. Januar 2022**

### **1. Ausgangslage**

Zur Umsetzung des Massnahmenpakets «für eine bedarfsgerechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung», das als Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» am 18. Oktober 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist (GRB 23/42/07G), und gemäss Ratschlag und Bericht des Regierungsrates vom 16. November 2022 sowie Bericht der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates vom 4. September 2023 (P210998) wird die Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung geändert.

Mit der Änderung der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung werden in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Massnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Arbeitsbedingungen umgesetzt. Neu werden Praktika nicht mehr im Betreuungsschlüssel angerechnet. Die Anpassung des Betreuungsschlüssels für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen erfolgt in den Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten. Weiter wird in Bezug auf den geänderten § 13 Abs. 1 lit. g des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 in der vorliegenden Verordnung neu die Entlohnung des Betreuungspersonals in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen geregelt. Ebenfalls wird der neue § 13 Abs. 1<sup>bis</sup> TBG betreffend Kindertagesstätten von Unternehmen in Bezug auf Definition und Aufnahme von Kindern konkretisiert.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 24.08.2021	Änderungen
<p><b>§ 3 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Verordnung gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:</p> <p>a) «Leitungsperson» ist die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter einer Kindertagesstätte;</p> <p>b) «Tagesmutter» oder «Tagesvater» ist die verantwortliche Betreuungsperson einer Tagesfamilie.</p>	<p><b>§ 3 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Verordnung gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:</p> <p>a) «Leitungsperson» ist die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter einer Kindertagesstätte;</p> <p>b) «Tagesmutter» oder «Tagesvater» ist die verantwortliche Betreuungsperson einer Tagesfamilie-;</p> <p>c) <u>«Kindertagesstätten von Unternehmen» sind Kindertagesstätten, die ihre Betreuungsplätze vorrangig oder ausschliesslich für Kinder von Mitarbeitenden eines privaten oder öffentlichen Unternehmens bereitstellen.</u></p>

### Erläuterungen zu § 3 Begriffe

Absatz 1 lit. c:

Kindertagesstätten von Unternehmen sind Kindertagesstätten, die ihre Betreuungsplätze vorrangig oder ausschliesslich für Kinder von Mitarbeitenden *eines* bestimmten Unternehmens vorsehen. Diese können von einem Unternehmen selber als betriebseigene Kindertagesstätte oder im Auftrag eines Unternehmens durch eine externe Trägerschaft geführt werden.

Es kann sich um ein privates oder öffentliches Unternehmen handeln. Als Beispiel für private Unternehmen, die eine Kindertagesstätte selber führen oder eine externe Trägerschaft damit beauftragen, können die Novartis AG, die F. Hoffmann-La Roche AG und die Baloise angeführt werden. Zu den öffentlichen Unternehmen zählt beispielsweise das Universitätsspital Basel.

<p><b>§ 16 Aufnahme von Kindern</b></p> <p><sup>1</sup> Kindertagesstätten mit Beitragsbeiträgen sind verpflichtet, Kinder, die von der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden, innerhalb von drei Monaten aufzunehmen.</p>	<p><b>§ 16 Aufnahme von Kindern</b></p> <p><sup>2</sup> <u>Kindertagesstätten von Unternehmen sind von der Aufnahmepflicht befreit. Werden sie nicht vom Unternehmen selber, sondern von einer externen Trägerschaft in dessen Auftrag geführt, müssen sie nachweisen können, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von Mitarbeitenden einer Aufnahme entgegensteht.</u></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 16 Aufnahme von Kindern

Absatz 2:

Kindertagesstätten von Unternehmen dürfen gemäss § 13 Abs. 1<sup>bis</sup> TBG bei Bedarf die Aufnahme auf Kinder von Mitarbeitenden beschränken. Sie sind dann nicht verpflichtet, Kinder aufzunehmen, die von der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden, wenn sie nachweisen

können, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von Mitarbeitenden einer Aufnahme entgegensteht. Für Kindertagesstätten von Unternehmen, die durch eine externe Trägerschaft geführt werden, ist der Nachweis mittels Beauftragung durch das betreffende Unternehmen zu erbringen (längerfristige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Trägerschaft der Kindertagesstätte). Für betriebseigene Kindertagesstätten erübrigt sich ein Nachweis, weil ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass sie vorrangig oder ausschliesslich für Kinder von Mitarbeitenden offenstehen.

Es steht Kindertagesstätten von Unternehmen im Übrigen frei, Kinder von Eltern aufzunehmen, die nicht Mitarbeitende des Unternehmens sind.

<p><b>§ 19 Praktika vor der Berufslehre</b></p> <p><sup>1</sup> Für Praktika vor der Berufslehre gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) das Praktikum dauert maximal 12 Monate;</li><li>e) es dürfen nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie Lehrstellen in der Einrichtung oder Trägerschaft vorhanden sind und</li><li>f) das Praktikum weist einen Ausbildungscharakter auf.</li></ul> <p><sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Stelle im Betreuungsschlüssel als Praktikumsstelle angerechnet.</p>	<p><del><b>§ 19 Praktika vor der Berufslehre</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Für Praktika vor der Berufslehre gelten folgende Voraussetzungen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a) das Praktikum dauert maximal 12 Monate;</del></li><li><del>b) es dürfen nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie Lehrstellen in der Einrichtung oder Trägerschaft vorhanden sind und</del></li><li><del>c) das Praktikum weist einen Ausbildungscharakter auf.</del></li></ul> <p><del><sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Stelle im Betreuungsschlüssel als Praktikumsstelle angerechnet.</del></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 19 Praktika vor der Berufslehre

Absatz 1:

Mit Aufhebung der Anforderung, dass in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen ein angemessenes Verhältnis zwischen Praktikums- und Ausbildungsplätzen bestehen muss (§ 13 Abs. 1 lit. f TBG), und dem Inkrafttreten des Gesetzes über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG) vom 13. Januar 2021 ist Abs. 1 obsolet geworden. Das Mindestlohngesetz sowie dessen Ausführungsbestimmungen beschränken die Praktikumsdauer auf längstens 12 Monate und definieren ein Praktikum unter anderem dahingehend, dass es stets Ausbildungscharakter besitzt. Abs. 1 wird entsprechend aufgehoben.

Absatz 2:

Neu werden in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Praktika vor der Berufslehre, wie auch obligatorische Praktika im Rahmen einer Ausbildung, nicht mehr im Betreuungsschlüssel angerechnet. Kindertagesstätten können jedoch, unter Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, weiterhin Praktikantinnen oder Praktikanten anstellen. Abs. 2 wird entsprechend aufgehoben.

**§ 19a Entlöhnung des Betreuungspersonals**

<sup>1</sup> Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen entlönnen das Betreuungspersonal in der Bandbreite der massgeblichen Lohnklassen und berücksichtigen dabei die Berufserfahrung.

**Erläuterungen zu § 19a Entlöhnung des Betreuungspersonals**

Absatz 1:

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen entlönnen das Betreuungspersonal mit und ohne pädagogische Ausbildung in jedem Fall in der Bandbreite der massgeblichen Lohnklassen und berücksichtigen dabei die Berufserfahrung. Somit muss eine Person mit beispielsweise fünfzehn Jahren Berufserfahrung im mittleren Bereich der Bandbreite entlohnt werden.

Innerhalb dieser Vorgabe können Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen die Lohnverhandlung sowie die Lohnentwicklung eigenständig gestalten. Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 findet auf die Mitarbeitenden von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen keine Anwendung.